

**Parkentgelte**  
parking fees  
frais de parking

**Erste Stunde**  
first hour  
première heure

**0,50 €**

**Jede weitere Stunde**  
additional hour/s  
heure suivante

**1,00 €**

**Durchgehend geöffnet**  
open all day  
ouvert toute la journée

**Tageshöchstsatz**  
maximum daily fee  
tarif journalier maximal

**6,00 €**

**Verlust des Parktickets**  
lost parking ticket  
perte du ticket

**18,00 €**

## Parkhausordnung Allgemeine Geschäfts- und Einstellbedingungen

Diese allgemeinen Geschäfts- und Einstellbedingungen (im Folgenden „PEB“) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen („Miet“) und der Stadt Neuenburg am Rhein („Vermieter“).

### I. Vertragsabschluss; Vertragsgegenstand

- Der Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter kommt mit Annahme des Einstell Scheins und Einfahren in die Parkeinrichtung zustande.
- Vertragsgegenstand ist die Erteilung einer Parkierlaubnis gegen die Entrichtung eines bestimmten Entgelts. Die Höhe des Entgelts bemisst sich für jede belegte Einstellfläche nach der ausgehängten Preisliste.
- Nicht Vertragsgegenstand sind Bewachung, Verwahrung oder die Gewährung von Versicherungsschutz. Auch wenn Personal des Vermieters vor Ort ist oder sonstige technische oder personelle Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, übernimmt der Vermieter keine Verpflichtung zum Schutz des Mieters und der eingestellten Fahrzeuge gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter, insbesondere keine Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte.
- Die Parkierlaubnis berechtigt den Mieter zur Einstellung seines Fahrzeuges auf einer verfügbaren Einstellfläche. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt und nach Bezahlung abgeholt werden.
- Die Höchstinstelldauer beträgt 3 Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- Für den Parkierabnahmevertrag gelten folgende Regelungen:
  - Eine Parkierlaubnis gibt dem Mieter die Möglichkeit sein Fahrzeug gegen Entrichtung eines bestimmten Entgelts in der Parkeinrichtung abzustellen. Hierzu erhält der Mieter einen Einstell Schein. Über diesen Einstell Schein erfolgt die Abrechnung des Parkentgelts.
  - Die Parkierlaubnis verschafft dem Mieter die Möglichkeit sein Fahrzeug im Rahmen der für die Inhaber einer Parkierlaubnis vorhandenen Kapazitäten zu dem vereinbarten Parkentgelt in der Parkeinrichtung abzustellen. Ein Recht darauf, eine freie Einstellfläche in der Parkeinrichtung zu erhalten, gewährt die Parkierlaubnis nicht. Dem Mieter wird im Einfahrtsbereich der Parkeinrichtung angezeigt, ob aktuell freie Kapazitäten vorhanden sind. Ist das Kontingent belegt, ist auch mit einem Einstell Schein vorübergehend keine Einfahrt in die Parkeinrichtung möglich.
  - Erhält der Mieter einen Einstell Schein, kann er mit diesem in die Parkeinrichtung ein- und ausfahren. Eine Ausfahrt ist nur möglich, wenn zuvor an den Kassensystemen vor Ort ein vertraglich näher bestimmtes Parkentgelt entrichtet wurde.
  - Für eine ordnungsgemäße Abrechnung des Parkentgelts sind Einstell Scheine bei der Einfahrt aus der Schranken-Anlage der Parkeinrichtung zu entnehmen, auch wenn die Schranke einmal offen stehen sollte.
  - Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Parkeinrichtung unverzüglich mit seinem Fahrzeug über die Ausfahrt zu verlassen. Andernfalls wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig. Das erhöhte Entgelt ist in diesem Fall vom Mieter zu bezahlen, es sei denn der Mieter hat das verspätete Verlassen der Parkeinrichtung nicht zu vertreten. Der Mieter kann in diesen Fällen den Sachverhalt mit der Leitstelle (erreichbar über die Sprechanlage an der Zufahrt) klären.
  - Ist der Mieter aus der Parkeinrichtung ausgefahren, stellt das erneute Einfahren einen neuen Parkvorgang dar.

### II. Ge- und Verbote

- Die Nutzung der Parkeinrichtung ist nur mit gültiger Parkierlaubnis des Vermieters und nur für Kraftfahrzeuge erlaubt.
- Der Mieter hat sein Fahrzeug innerhalb der markierten Einstellfläche und so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausfahren auf den benachbarten Einstellflächen möglich ist.
- Anweisungen der Beschäftigten und Weisungsbefugten des Vermieters sowie Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu befolgen.
- In der Parkeinrichtung darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend.
- Ausnahmslos verboten ist:
  - das Reparieren oder die Reinigung von Fahrzeugen;

- das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen;
- das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren sowie Hupen;
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrssicherem Zustand;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt unberechtigter Personen sowie der Aufenthalt über die Zeit des Einstell- und Abholvorgangs hinaus;
- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind Wegmarkierungen vorhanden;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich von Fahrgassen, Brandschutzzonen, Rettungswegen und Zufahrten;
- das Parken auf besonders gekennzeichneten Einstellflächen wie Frauenparkplätzen, Familienparkplätzen und Elektroladepunkten, ohne dass eine entsprechende Berechtigung besteht;
- das Parken auf Behindertenstellplätzen, ohne das gut sichtbare Ausliegen einer entsprechenden Parkberechtigung;
- das Einfahren mit und Einstellen von Lastfahrzeugen mit einem tatsächlichen Gewicht über 3t oder einer Gesamthöhe größer 2,10m, Anhängern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen;
- das Einstellen von einspurigen Fahrzeugen (z.B. Motorrad, Fahrrad, Cityroller), Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen und Sportgeräten;
- das Abstellen von und die Nutzung durch Fahrzeuge ohne Haftpflichtversicherung (§ 23 FZV), ohne amtliches Kfz-Kennzeichen (§ 21 FZV) oder ohne gültige amtliche Prüflakette (§ 29 StVZO);
- die festgelegte Höchstinstelldauer zu überschreiten;
- das Einstellen von mehr als einem Fahrzeug pro Einstellfläche;
- das nicht durch die Verkehrsregeln bedingte oder auf Anweisung des Vermieters erfolgte Halten außerhalb entsprechend gekennzeichnete Bereiche;
- das Belegen von zwei oder mehr Einstellflächen mit einem Fahrzeug.

### III. Verstöße, Vertragsstrafe, Abschleppen

- Verstößt der Mieter gegen Ziffer II. Nr. 2 der PEB ist der Vermieter berechtigt, das nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug durch geeignete Vorrichtungen auf Kosten des Mieters in die vorgeschriebene Lage zu bringen.
- Bei einem Verstoß gegen Ziffer II. Nr. 2, der PEB ist der Mieter darüber hinaus verpflichtet dem Vermieter eine angemessene Vertragsstrafe zu entrichten, sobald der Mieter durch ein nicht ordnungsgemäß abgestelltes Fahrzeug die Benutzung anderer Einstellflächen behindert oder verhindert. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 30,00 Euro für jede umliegende betroffene Einstellfläche. Es sei denn der Mieter kann die Dauer der Beeinträchtigung nachweisen, dann schuldet er das für diesen Zeitraum anfallende Entgelt nach auskündender Preisliste je betroffener Einstellfläche.
- Verstößt der Kunde schuldhaft gegen ein in diesen PEB unter Ziffer II. Nr. 6. lit a.-q. PEB genanntes Verbot bzw. stellt der Kunde ein Fahrzeug schuldhaft entgegen der in diesen PEB unter Ziffer II. Nr. 6. lit. a.-q. PEB genannten Verbote ab, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro/Verstoß zu entrichten.
- Wird ein Verstoß über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage begangen, so werden die jeweiligen Vertragsstrafen für jeden Kalendertag zur Zahlung fällig und als Einzelstrafen nebeneinander geschuldet und/oder schuldet der Mieter gemäß den vorstehenden Ziffern mehrere Vertragsstrafen, ist insgesamt eine Vertragsstrafe von höchstens 1.000,00 Euro geschuldet (Höchstvertragsstrafe).
- Vertragsstrafen sind sofort zur Zahlung fällig.
- Anstelle der Geldentmachtung einer Vertragsstrafe aus Ziffer III. Nr. 2. und 3. dieser PEB ist der Vermieter bei einem Verstoß gegen Ziffer II. Nr. 6. lit a.-r. PEB berechtigt, das Fahrzeug des Mieters auf dessen Kosten zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen, insbesondere das Fahrzeug des Mieters auf seine Kosten abschleppen oder umsetzen zu lassen. In solchen Fällen wird das Polizeirevier Müllheim über die Abschleppmaßnahme und den neuen Standort informiert. Der Vermieter behält sich vor, seine Forderung gegen

den Mieter oder den Fahrzeugführer/-halter des abgeschleppten Fahrzeuges aus der jeweiligen Abschleppmaßnahme einschließlich aller Nebenrechte und Forderungen an das beauftragte Abschleppunternehmen abzutreten. In diesem Fall macht das Abschleppunternehmen die entstandenen Kosten in eigenem Namen bei dem Mieter oder dem Fahrzeugführer/-halter geltend; gleiches gilt für eine eventuelle Einziehung bzw. gerichtliche Geltendmachung. Das Abschleppunternehmen stellt dem Mieter oder dem Fahrzeugführer/-halter eine Rechnung über die angefallenen Kosten der Abschleppmaßnahme aus. Die Herausgabe erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten. Es gilt ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bis zur vollständigen Bezahlung der Abschleppkosten. 7. Eventuelle Ansprüche des Vermieters, die über die in diesen PEB genannten Ansprüche hinausgehen, insbesondere auf Schadensersatz und Unterlassung sowie auf Anzeigenerstattung bleiben unberührt.

### IV. Haftung des Vermieters

- Der Vermieter haftet für Schäden die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Mitarbeitenden und seinen Erfüllungsgehilfen verschuldet werden gleichermaßen.
- Der Vermieter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Der Vermieter haftet unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Der Vermieter haftet dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach ist die Haftung nach dieser Regelung der PEB bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- Im Übrigen ist jede Haftung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- Die Parkeinrichtung, insbesondere der Einstellflächen, wird nicht überwachet. Für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte wird keine Haftung übernommen.
- Die Räumung von Schnee und Eis wird auf die Hauptzu- und Hauptausfahrtswege und die Hauptzu- und Hauptausgangswege beschränkt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

### V. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung.
- Der Mieter haftet außerdem für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden.

### VI. Schadensmeldung und Reklamation durch den Mieter

- Dem Mieter obliegt es, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkeinrichtung zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden Personal des Vermieters vor Verlassen der Parkeinrichtung anzuzeigen und dem Personal Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich beim Vermieter erfolgen.
- Bei nicht offensichtlichen Schäden obliegt es dem Mieter, diese schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens anzuzeigen.
- Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind Ansprüche des Mieters wegen dieser Schäden ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich vom Vermieter oder dessen Beschäftigten verursacht wurden.

### VII. Schlussbestimmungen

Der Vermieter ist weder verpflichtet noch bereit an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilzunehmen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser PEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der PEB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt, soweit vorhanden, die jeweilige gesetzliche Regelung.

Stand 11/2022

